

TARIFRUNDE LÄNDER 2025/26 – TARIFINFO NR. 3



Foto: Christian von Polentz

ABSCHLUSS DER LÄNDER-TARIFRUNDE

MEHR GELD BEI LANGER LAUFZEIT

Nach langen und zähen Verhandlungen einigten sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 14. Februar 2026 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf einen Tarifabschluss. Kernstück ist die Erhöhung der Gehälter in drei Schritten bei einer Laufzeit von 27 Monaten. Ab dem 1. Januar 2028 sind dann die Monatsgehälter um 5,9 Prozent höher als im März 2026. Auch die Mindeststundensätze für studentische

*Beschäftigte sowie die Vergütungen für Praktikant*innen und Auszubildende werden angehoben. Der Abschluss gilt für rund 1,3 Millionen Tarifbeschäftigte in 15 Bundesländern. Hessen ist nicht Mitglied der TdL, hier wird ab Ende Februar 2026 separat verhandelt. Jetzt müssen die Landesparlamente für die rund 1,3 Millionen Beamt*innen der Länder und Kommunen entsprechend nachziehen.*



TARIFABSCHLUSS!

MEHR GELD

+ weitere Verbesserungen

ab 01/2028

+ 1,0 %

ab 04/2026

+ 2,8 %

**MINDESTENS 100 €
IM MONAT**

ab 03/2027

+ 2,0 %

**Kündigungsschutz
OST = WEST**

ab 01/2027



Konkret wurden folgende Gehaltserhöhungen vereinbart:

- zum 1. April 2026 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro monatlich,
- zum 1. März 2027 weitere zwei Prozent und
- zum 1. Januar 2028 noch einmal ein Prozent.

Damit ist zumindest das Ziel erreicht, dass die Gehaltserhöhungen der Länderbeschäftigten mit denen in Bund und Kommunen Schritt halten, die im Frühjahr 2025 vereinbart wurden.

Für Auszubildende, dual Studierende und Anerkennungspraktikant*innen wird die Vergütung am 1. April 2026 und 1. März 2027 um je 60 Euro sowie am 1. Januar 2028 um 30 Euro angehoben. Außerdem gibt es ab dem 1. Juli 2026 bessere Zulagen für Schicht- und Wechselschicht, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Arbeitgeber beharrten bis zum Schluss auf drei Erhöhungsschritten und einer langen Laufzeit, um die finanzielle Wirkung des Tarifabschlusses auf drei Haushaltsjahre zu verteilen. Am Ende haben die Gewerkschaften zugestimmt, weil sie höhere Gehaltssteigerungen durchsetzen konnten. Höhere Prozentwerte sind langfristig von Vorteil, weil die nächste Tarifrunde auf diesen höheren Monatsgehältern aufsetzt.

TdL hat sich bei der Eingruppierung eingemauert.

Die GEW-Forderung nach einer „Paralleltabelle“ im Tarifvertrag Entgeltordnung für Lehrkräfte (TV-EntgO-L) – ebenso wie die anderen Gewerkschaftsforderungen zur Eingruppierung einschließlich der stufengleichen Höhergruppierung – haben die Arbeitgeber erneut mit ihrer Forderung nach einer Verschlechterung der grundlegenden Eingruppierungsregeln des Tarifvertrages Länder (TV-L) verknüpft. Sie wollen eine Neufassung der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TV-L erreichen, in der es um die Bewertung von Tätigkeiten geht. Würden Arbeitsvorgänge, wie die Arbeitgeber

es fordern, in der Bewertung kleinteilig aufgespalten, würde das für viele Kolleg*innen eine schlechtere Eingruppierung und damit eine schlechtere Bezahlung bedeuten. Seit 2021 haben die Arbeitgeber immer wieder Verhandlungen und Gespräche über die Eingruppierung der Lehrkräfte von einem Einlenken der Gewerkschaften beim Thema Arbeitsvorgang abhängig gemacht, obwohl diese Vorschrift auf Lehrkräfte nicht angewendet wird.

Die Paralleltabelle soll eine 1 zu 1 Zuordnung zwischen der Besoldungsgruppe A der Beamt*innen und der Entgeltgruppe (E) entsprechender Angestellter schaffen (A 12 = E 12, A 11 = E 11 u.s.w.). Die Arbeitgeber sind immer noch nicht bereit, diesen Schritt zu gehen. Sie wollen verschiedene Beschäftigtengruppen im TV-L gegeneinander ausspielen. Darauf lässt sich die GEW nicht ein, weil erfolgreiche Tarifrunden die Solidarität aller Beschäftigten voraussetzen.

Immer noch kein TV Stud, aber höherer Mindeststundenverdienst

Die Arbeitgeber lehnten einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte bis zum Schluss kategorisch ab. Sie waren nicht bereit, ihre Gestaltungsmacht als Tarifvertragspartei wahrzunehmen. Am Ende gelang es den Gewerkschaften immerhin, die Mindestarbeitsbedingungen in einer neuen schuldrechtlichen Vereinbarung zu verbessern, die sofort in Kraft tritt:

- Die Mindeststundenentgelte steigen ab dem Sommersemester 2026 auf 15,20 Euro und ab dem Sommersemester 2027 auf 15,90 Euro.
- Es gilt eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr, Abweichungen darf es nur in begründeten Ausnahmefällen geben.

Die TdL will sich dafür einsetzen, dass die studentischen Beschäftigten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Konflikten um die Beschäftigungsdauer an ihre Personalräte oder hierfür vorgesehene Ombudsstellen wenden können. Bisher war für viele studentische Beschäftigte nicht klar, wen sie



Fotos: Kay Herschelmann, Daniel Merbitz



ansprechen können, wenn es beim Thema Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Probleme gibt.

Auch die schuldrechtliche Vereinbarung, die die Länder eingegangen sind, hat eine Laufzeit bis zum 31. Januar 2028. Damit ist gewährleistet, dass der Tarifvertrag für studentische Beschäftigte in der nächsten Länder-Tarifrunde erneut auf der Tagesordnung stehen wird.

Ost-West-Angleichung beim Kündigungsschutz

Eine weitere zentrale Forderung der Gewerkschaften war, letzte Unterschiede im Tarifrecht zwischen Ost und West zu beseitigen. Hier haben sie einen Erfolg verbucht: Der erweiterte Kündigungsschutz für Beschäftigte, die älter als 40 Jahre sind und seit mindestens 15 Jahren im öffentlichen Dienst arbeiten, gilt ab Januar 2027 auch in den östlichen Bundesländern. An den ostdeutschen Unikliniken werden die Arbeitszeiten in drei Schritten auf 38,5 Stunden und damit auf das West-Niveau gesenkt.

„Hamburg-Zulage“ vereinbart.

In der Länderrunde 2023 war vereinbart worden, dass analog zur Hauptstadtzulage in Berlin auch in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen jeweils Gespräche über eine Zulage für Beschäftigte, die insbesondere bürgernahe Dienste wahrnehmen, aufgenommen werden. Im Herbst 2025 verständigten sich die Gewerkschaften mit dem Hamburger Senat auf einen Tarifvertrag mit Zulagen für bürgernahe Dienstleistungen. Diesem Tarifvertrag hatte die TdL im Dezember 2025 jedoch die Zustimmung verweigert. In der Tarifrunde hat sie jetzt – auf Druck der Gewerkschaften – doch zugestimmt.

Azubis: Arbeitgeber wollen „Leistungsgedanken“ stärken.

Bei der Vergütung der Auszubildenden legten die Arbeitgeber großen Wert darauf, den „Leistungs-

gedanken“ zu stärken. Das Ergebnis ist eine höhere Abschlussprämie bei den Abschlussnoten „gut“ und „sehr gut“. Zudem wird die Stufe 2 der Gehaltstabelle früher erreicht, wenn der Abschluss mindestens mit der Note „befriedigend“ gemacht worden ist. Die am 31. Oktober 2025 ausgelaufene befristete Übernahmegarantie für Auszubildende wurde bis Ende Januar 2028 verlängert.

Verbeamtete Kolleg*innen müssen noch warten.

Ob – und wenn ja wann – die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung und Versorgung der Beamt*innen kommt, steht noch in den Sternen. Eine Besoldungserhöhung muss in jedem der 15 Bundesländer vom Parlament beschlossen werden. In den vergangenen Jahren verlief diese Übertragung relativ reibungslos. Die Besoldungsanpassungen gelten dann auch für die kommunalen Beamt*innen im jeweiligen Bundesland. Doch in diesem Jahr wird in mehreren Ländern diskutiert, dass die Erhöhung der Besoldung später umgesetzt wird oder dass sie mit einer ohnehin geplanten Besoldungsreform verknüpft werden soll. Die GEW, der DGB und die anderen Gewerkschaften im öffentlichen Dienst werden sich weiter dafür einsetzen, dass die Tariferhöhung auf die Besoldung übertragen wird. ■

DIE ANTWORTEN AUF
DIE WICHTIGSTEN
FRAGEN ZUM
ABSCHLUSS

WWW.GEW.DE/FAQ

Foto: Christian von Polentz



Der Tarif-Kompromiss ist nach sehr schwierigen Verhandlungen zustande gekommen. Mit der Einigung halten die Länder-Beschäftigten Anschluss an die Entwicklung in Bund und Kommunen.

MAIKE FINNERN,
 VORSITZENDE DER GEWERKSCHAFT
 ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT (GEW)



Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Abschluss gibt es auf www.gew.de/faq

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____
 Straße, Nr. _____
 Postleitzahl, Ort _____
 Telefon / Fax _____
 E-Mail _____
 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
 gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____
 weiblich männlich divers keine Angabe

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt beurlaubt ohne Bezüge bis _____ befristet bis _____
 beamtet in Rente/pensioniert Referendariat/Berufspraktikum
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche im Studium arbeitslos
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent Altersteilzeit Sonstiges _____
 Honorarkraft in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____
 Dienst Eintritt / Berufsbeginn _____
 Tarif- / Besoldungsgebiet _____
 Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit _____
 monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____
 Betrieb / Dienststelle / Schule _____
 Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____
 Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____
 Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ0000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____
 Kreditinstitut _____
 BIC _____
 IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag

- Beam*innen zahlen 0,86 % ihrer Besoldungsgruppe und -stufe.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,78 % ihrer Entgeltgruppe und -stufe; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 % des Bruttogehalts.
- Infos zum Mindestbeitrag entnehmen Sie bitte der Beitragsordnung unter gew.de.
- Erwerbslose zahlen 50% des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 % des Honorars.
- Studierende und Erzieher*innen in vollschulischer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 2,50 €.
- Referendar*innen, Praktikant*innen und Erzieher*innen in dualer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 4 €.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 % des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 % der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank – Ihre GEW